

- von Personen, die nicht während des ganzen Jahres besoldet waren oder eine Kassenleistung bezogen; dabei ist Artikel 4, Absatz 1 zu berücksichtigen.

Art. 6

¹ Gemäss Bundesgesetz vom 13. März 1964 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten untersteht dieser Beschluss nicht dem Referendum. Er tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

8364

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie

(Vom 16. Juli 1965)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

I

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1961¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 15, Ziff. 1 und 2

Minimallohnsätze, einschliesslich sämtlicher Zulagen und Prämien, mit Ausnahme der Kinderzulagen ... für Vollarbeitsfähige ... :

1. Männliche Arbeitnehmer (ledig):

	Kategorie	
	I	II
	Fr. pro Stunde	
a) Facharbeiter		
im 1. Jahr nach der Lehre	3.96	3.85
im 2. Jahr nach der Lehre	4.14	4.—
im 3. Jahr nach der Lehre	4.38	4.22
b) ...		
c) Hilfs-Kartonager:		
im 1. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartonager	3.27	3.16
im 2. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartonager	3.44	3.32
im 3. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartonager	3.56	3.44

¹⁾ BBl 1961, II, 929.

d) Hilfsarbeiter:

	Kategorie	
	I	II
	Fr. pro Stunde	
im 1. Jahr der Tätigkeit in der Branche	3.—	2.92
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche	3.18	3.07
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche	3.40	3.27

e) Für verheiratete Arbeiter mit eigenem Familienstand erhöhen sich obige Ansätze um 10 Rappen.

f) Obige Ansätze reduzieren sich um:

40 Rappen pro Stunde für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr und um

20 Rappen pro Stunde für Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr.

g) Für Jugendliche beider Altersgruppen tritt der Anspruch auf den reduzierten Minimallohnansatz erst nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Branche in Kraft.

2. Weibliche Arbeitnehmer (ledig oder verheiratet)

a) Arbeiterinnen:

	I	Kategorie	III
		II Fr. pro Stunde	
im 1. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche	2.23	2.15	2.04
im 2. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche	2.28	2.22	2.09
Nach einjähriger Tätigkeit in der Branche richtet sich der Lohn grundsätzlich nach den Leistungen, muss aber mindestens betragen:			
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.34	2.26	2.12
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.40	2.32	2.16
im 4. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.47	2.37	2.23
im 5. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.53	2.46	2.27

Die Akkordansätze sind so zu gestalten, dass im Jahresdurchschnitt des Betriebes die Akkordarbeitenden, mit Ausnahme der Anfängerinnen, wenigstens 10 Prozent mehr erzielen als diese minimalen Stundenlohnansätze.

b) Tischmeisterinnen und Partieführerinnen:

Die einer Arbeitsgruppe von mindestens 3 Personen, Tischmeisterin oder Partieführerin mit eingerechnet, vorstehende Arbeiterin ist mit mindestens

2.70 2.62 2.45

zu entlohnen, sofern sie alle vorkommenden Arbeiten ihres Tätigkeitsgebietes selbständig ausführen kann und dem Arbeitgeber gegenüber die Garantie für richtige Ausführung übernimmt.

c) Die unter Buchstabe a aufgeführten Minimallohnansätze reduzieren sich um:

30 Rappen für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, bzw.

20 Rappen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr, bzw.

10 Rappen für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Nach zwei Jahren Tätigkeit in der Branche fällt dieser Abzug dahin.

II

¹ Dieser Beschluss tritt am 2. August 1965 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1965.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1964¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Aenderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie aufgehoben.

Bern, den 16. Juli 1965

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

P. Chaudet

8396

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

¹⁾ BBl 1964, II, 141.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie (Vom 16. Juli 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1965
Date	
Data	
Seite	764-766
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 975

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.